



Satzung

über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren unter Berücksichtigung der I. Nachtragssatzung vom 29.11.2000, der II. Nachtragssatzung vom 19.07.2001, der III. Nachtragssatzung vom 26.09.2001, der IV. Nachtragssatzung vom 22.04.2004 und der V. Nachtragssatzung vom 16.10.2006

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§	1 bis	9
2. Abschnitt:	Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für das Bürgerhaus	§§	10 bis	13
3. Abschnitt:	Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für die Räume im Rathaus	§§	14 bis	16
4. Abschnitt:	Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für die Schulen	§§	17 bis	20
5. Abschnitt:	Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für die Schulsporthallen und -plätze	§§	21 bis	24
6. Abschnitt:	Schlussvorschriften	§§	25 bis	27

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung v. 23.07.1996 (GVObI. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVObI. Schl.-H. S. 147) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung v. 22.07.1996 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.02.1998 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für folgende öffentlichen Einrichtungen:

- Bürgerhaus
- Rathaus
- Schulen
- Schulsporthallen und -plätze

(2) Diese öffentlichen Einrichtungen dienen der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus stehen sie für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, politische, sportliche, weitere im öffentlichen Interesse stehende und gewerbliche Veranstaltungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.



- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
 - nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtungen zu gefährden oder
 - geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen oder
 - unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen, insbesondere Flohmarktveranstaltungen oder solche mit entsprechendem Charakter.

§ 2 Benutzungserlaubnis

- (1) Anträge auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sind in der Regel schriftlich mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde, für das Bürgerhaus bei dem dortigen Hausmeister, mit folgenden Angaben einzureichen:
- a) Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung
 - b) Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Teilnehmerzahl
 - c) Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
 - d) Raumbedarf, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 DM (bis 31.12.2001) bzw. 2.500,00 Euro (ab 01.01.2002) verlangt werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Nutzungsberechtigten. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (4) Ein Anspruch auf die regelmäßige Benutzung von Räumen und/oder bestimmter Räume besteht nicht. Auch kann aus der Erlaubnis kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Räume und Sachen hergeleitet werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind ortsansässige
- a) Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen
 - b) Gruppierungen von Bürgern;
 - c) Freischaffende, Freiberufliche und Gewerbetreibende.



- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen.
- (3) Nachrangig können die öffentlichen Einrichtungen den Dachorganisationen der in Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten sowie den in Absatz 1 a) und c) Genannten mit Sitz außerhalb von Henstedt-Ulzburg zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einer von ihm benannten verantwortlichen Person gestattet. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens sieben Tage vor dieser mit dem jeweiligen Hausmeister abzustimmen. Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate o.ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister befestigt bzw. angebracht werden.
- (3) Die Gemeinde überlässt die öffentlichen Einrichtungen, das Inventar und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Einrichtung und technisches Gerät jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist neben den Hausmeistern dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden. Beim Aufstellen der Tische und Stühle sind die genehmigten Stellpläne einzuhalten.
- (5) Die überlassenen Räumlichkeiten, die Einrichtung und das technische Gerät sind nach Beendigung der Veranstaltung dem Hausmeister wie übernommen zu übergeben.

§ 5

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht üben die Hausmeister oder sonstige durch den Bürgermeister Beauftragte, in Schulen auch die/der Schulleiter/in, aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung und bestehender Hausordnungen Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung, bestehender Hausordnungen oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Abs. 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem Gebäude beziehungsweise von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.



§ 6 **Widerruf der Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass der Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten,
 - b) eine verlangte Sicherheitsleistung nicht drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen nicht erfüllt sind,
 - c) die Räume infolge höherer Gewalt oder wegen Unterhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, eine Benutzungserlaubnis für die Räumlichkeiten im Bürgerhaus entschädigungslos bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu widerrufen, wenn diese die Räumlichkeiten selbst benutzen oder für eine im Interesse des Pächters der Bürgerhausgastronomie liegende Veranstaltung an einen anderen Nutzungsberechtigten überlassen will. In diesem Fall ist das Interesse des Pächters mit dem Interesse der bereits angemeldeten Veranstaltung eines Nutzungsberechtigten abzuwägen.
- (3) Die Benutzungserlaubnis für die Räumlichkeiten im Rathaus kann auch entschädigungslos widerrufen werden, wenn die gemeindlichen Gremien, die Fraktionen oder die Gemeinde diese für ihre Arbeit dringend benötigen.
- (4) Der Widerruf ist dem Nutzungsberechtigten nach Möglichkeit schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

§ 7 **Haftung**

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, des Inventars und der Geräte eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Einrichtungen, des Inventars und der Geräte stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde soweit der Schaden nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die durch den Nutzungsberechtigten, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.



Sofern der Pächter der Bürgerhausgastronomie oder ein anderer Nutzungsberechtigter eine Gebühr für das Verwahren der Garderobe anlässlich einer Veranstaltung im Bürgerhaus erhebt, haftet dieser für alle zur Aufbewahrung abgegebenen Garderobenstücke einschließlich darin befindlicher Halstücher, Handschuhe, Brillen, Schirme, Stöcke sowie Handtaschen und ähnliche Behältnisse und deren Inhalt, mit Ausnahme von Schmuck, sonstigen Gegenständen aus Edelmetall, Bargeld und sonstigen Zahlungsmitteln, Geschäftspapieren, Urkunden aller Art, Fahrausweisen und Schlüsseln.

- (6) Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (2) Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und der technischen Geräte sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen erhebt die Gemeinde von den Nutzungsberechtigten gem. § 3 zur Deckung
- a) der Personalkosten,
 - b) der Kosten für den sächlichen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebsaufwand,
 - c) der Abschreibungskosten,
 - d) der Kosten für eine Verzinsung des Anlagekapitals

eine Benutzungsgebühr.

Sofern aufgrund einer Verschmutzung, die über das übliche Maß, welches die jeweilige Veranstaltung erwarten lässt, hinausgeht, eine Sonderreinigung notwendig ist, ist diese durch die Benutzungsgebühr nicht gedeckt. Die Kosten einer solchen Reinigung sind durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Veranstaltungsdauer und den bereitgestellten Räumen und Einrichtungen einschließlich anteiliger Nebenraumflächen, nach Art der benutzten Geräte sowie der in Anspruch genommenen Leistungen berechnet. Die für die Veranstaltung erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis gem. § 2 Abs. 2. Sie erlischt im Falle des Widerrufs der Benutzungserlaubnis (§ 6).
- (4) Die Benutzungsgebühr ist spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung in voller Höhe fällig und zahlbar auf eines der Konten der Gemeindekasse. Auf die zu zahlende Benutzungsgebühr kann eine Vorausleistung erhoben werden.



2. Abschnitt Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für das Bürgerhaus

§ 10 Benutzungsumfang

- (1) Im Bürgerhaus Beckersberg stehen den in § 3 genannten Nutzungsberechtigten sowie der Kreismusikschule folgende Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 zur Verfügung:

Mehrzweckraum	=	98,45 m ²	(Raum-Nr. 11)
Mehrzweckraum	=	35,87 m ²	(Raum-Nr. 12)
Mehrzweckraum	=	35,44 m ²	(Raum-Nr. 13)
Musikraum	=	98,54 m ²	(Raum-Nr. 15)
Mehrzweckraum	=	73,14 m ²	(Raum-Nr. 17)
Mehrzweckraum	=	64,92 m ²	(Raum-Nr. 18)
Mehrzweckraum	=	73,14 m ²	(Raum-Nr. 19)
Forum	=	379,81 m ²	(Raum-Nr. 14)

- (2) In die Benutzung werden das Gestühl, die Tische, die Garderobenanlagen der den Benutzern bereitgestellte Schrankraum sowie die vorhandenen besonders zur Verfügung zu stellenden technischen Anlagen und Geräte einbezogen.
- (3) Die Räume werden den Nutzungsberechtigten vom Hausmeister des Bürgerhauses zugeteilt. Eventuell erforderliche Änderungen in der Raumzuweisung werden dem Nutzungsberechtigten vom Hausmeister nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt.
- (4) Der Hausmeister trägt Sorge dafür, dass die zur Benutzung angemeldeten Räume spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung aufgeschlossen sind und nach Beendigung des Betriebes verschlossen werden.
- (5) Einzelne Mehrzweckräume sowie ein besonderer Nebenraum im Bürgerhaus sind mit verschließbaren Schrankwänden ausgestattet.

Zur Unterbringung ihrer Materialien für die Durchführung der laufenden Veranstaltungen werden den Nutzungsberechtigten auf Wunsch entsprechende Schrankräume durch den Hausmeister zur Verfügung gestellt und dazu passende Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt.

- (6) Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass die Ihnen zugeteilten Schränke stets aufgeräumt und abgeschlossen sind. Für aus den zugeteilten Schränken abhanden gekommene Gegenstände haftet die Gemeinde nicht, es sei denn der Schaden ist durch sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- (7) Die Gastronomie ist unter Berücksichtigung eines wöchentlichen Ruhetages mindestens von 17.30 Uhr bis 22.30 Uhr geöffnet. Dem Pächter ist das alleinige ausschließliche Recht eingeräumt, bei sämtlichen Einzelveranstaltungen, Getränke an Ort und Stelle zu verabreichen. Dies gilt auch außerhalb der Geschäftszeiten der Gastronomie und am Ruhetag.

Dem Pächter steht es frei, für Veranstaltungen im Bürgerhaus eine Bewirtung mit Speisen anzubieten. Die Bewirtung mit Speisen ist von den Nutzern beim Pächter grundsätzlich anzufragen.



Eine Bewirtungsverpflichtung besteht nur für Getränke und nur zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gastronomie.

Die Veranstaltungen sind mit dem Pächter abzustimmen.

- (8) Es ist Sache des Pächters, bei Veranstaltungen, für die er eine Bewirtung ausübt, die Räume entsprechend den Wünschen des Veranstalters unter Berücksichtigung der genehmigten Bestuhlungspläne herzurichten, die Räume nach Beendigung dieser Veranstaltung ordnungsgemäß aufzuräumen und diese sowie das gesamte Bürgerhaus zu verschließen. Hierzu gehört auch das Verriegeln der Fenster. Die Weisungen des Hausmeisters als Gesamtverantwortlicher des Bürgerhauses sind zu berücksichtigen.
- (9) Bei bzw. für Veranstaltungen wie Kurse oder Übungsstunden u.ä. während des täglichen Betriebes ist es den Nutzungsberechtigten gestattet, Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle mitzubringen.

§ 11 Benutzungszeiten

- (1) Das Bürgerhaus ist für den täglichen Betrieb montags bis freitags von 9.00 bis 22.30 Uhr geöffnet.
- (2) Benutzungszeiten außerhalb des täglichen Betriebes sind zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Hausmeister gesondert zu vereinbaren.
- (3) Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeit nicht behindert oder blockiert werden.
- (4) Während der Schulsommerferien in Schleswig-Holstein sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt das Bürgerhaus für den täglichen Betrieb geschlossen.

§ 12 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die bereitgestellten Räume beträgt:

	Gebühr (ab 01.01.2002)
Mehrzweckraum Nr. 11	
bis zu 3 Stunden	32,00 €
jede weitere angefangene Stunde	6,50 €
Mehrzweckraum Nr. 12	
bis zu 3 Stunden	11,50 €
jede weitere angefangene Stunde	2,50 €
Mehrzweckraum Nr. 13	
bis zu 3 Stunden	11,50 €
jede weitere angefangene Stunde	2,50 €
Forum Nr. 14	
bis zu 3 Stunden	123,50 €
jede weitere angefangene Stunde	24,50 €



	<u>Gebühr</u> (ab 01.01.2002)
Musikraum Nr. 15	
bis zu 3 Stunden	32,00 €
jede weitere angefangene Stunde	6,50 €
Mehrzweckraum Nr. 17	
bis zu 3 Stunden	24,00 €
jede weitere angefangene Stunde	5,00 €
Mehrzweckraum Nr. 18	
bis zu 3 Stunden	21,00 €
jede weitere angefangene Stunde	4,00 €
Mehrzweckraum Nr. 19	
bis zu 3 Stunden	24,00 €
jede weitere angefangene Stunde	5,00 €

(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme nachfolgender Leistungen beträgt:

	<u>Gebühr</u> (ab 01.01.2002)
<ul style="list-style-type: none"> • für abweichende Möblierungen der Räumlichkeiten, • und für sonstige Hilfsdienste je angefangene Viertelstunde 	10,00 €
<ul style="list-style-type: none"> • für das Beseitigen von außerordentlichen Verschmutzungen je angefangene Viertelstunde 	7,50 €

§ 13 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Die ortsansässigen Vereine, Verbände, Organisationen, politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie deren Dachorganisationen sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit, wenn Eintrittsgelder, Teilnehmerentgelte oder Umlagen nicht erhoben oder andere eigene Einnahmen nicht erzielt werden.
- (2) Eine Gebührenbefreiung wird nicht gewährt für Veranstaltungen der in Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten, bei denen
 - a) sonst gebührenpflichtigen Dritten die Nutzung des Bürgerhauses ermöglicht wird. Hierzu gehören auch für Mitglieder ausgerichtete Veranstaltungen, die privaten Anlass haben
 - oder
 - b) den unter a) Genannten Einnahmen ermöglicht werden.
- (3) Für gebührenpflichtige Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Verbände, Organisationen, politischen Parteien und Wählervereinigungen wird die Benutzungsgebühr
 - um 25 %,
 - bei Teilnahme von überwiegend Kindern bzw. Jugendlichen um 50 %
 ermäßigt.
- (4) Für Kurse der Volkshochschule und der Kreismusikschule werden keine Benutzungsgebühren erhoben.



3. Abschnitt Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für die Räume im Rathaus

§ 14 Benutzungsumfang

- (1) Im Rathaus werden den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen, mit Ausnahme der politischen Parteien und Wählervereinigungen, folgende Räume für die Durchführung kultureller Veranstaltungen zur Verfügung gestellt:

Ratssaal mit 31 Plätzen am Ratssaaltisch, 52 Plätzen an Zuhörertischen und 1 Rednerpult	150 m ²
Empore des Ratssaales mit 46 Sitzplätzen	76 m ²
Ausschussraum 1.21 mit 16 Plätzen an Tischen und 10 Zuhörerstühlen	36 m ²
Ausschussraum 1.22 mit 16 Plätzen an Tischen und 20 Zuhörerstühlen	58 m ²
Eingangshalle	180 m ²

- (2) Für kulturelle Ausstellungen, auch von Freischaffenden, stehen zusätzlich zu den Räumen gem. Abs. 1 die Flure vor dem Standesamt und den Ausschussräumen zur Verfügung.

Die Eingangshalle kann über Abs. 1 hinaus auf Antrag auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf dem Rathausplatz genutzt werden.

- (3) Für Feierlichkeiten, Empfänge und ähnliches stehen die Räume im Rathaus nur der Gemeinde zur Verfügung.
- (4) In die Benutzung werden Tische, Stühle, die vorhandenen Garderobenstände sowie im Ratssaal die Mikrophonanlage einbezogen. Eine von Absatz 1 abweichende Bestuhlung des Ratssaales und der Ausschussräume ist möglich. Die Herrichtung der Räumlichkeiten erfolgt in diesem Fall durch den Hausmeister.
- (5) Die zur Benutzung angemeldeten Räume und die Eingangstür werden spätestens eine Viertelstunde vor der Nutzung aufgeschlossen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder verschlossen.
- (6) Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Getränke und Speisen dürfen nur in wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden.

§ 15 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung



- a) des Ratsaales einschl. Empore und der Ausschussräume ist montags – donnerstags von 08.00 – 23.00 Uhr
- b) der Eingangshalle und der Flure vor dem Standesamt und den Ausschusrräumen ist während der Öffnungszeiten der Verwaltung möglich.

Auf Antrag können im Einzelfall abweichende Benutzungszeiten für die jeweilige Veranstaltung genehmigt werden.

- (2) Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die in Absatz 1 festgelegten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeit nicht behindert oder blockiert werden.

§ 16 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die bereitgestellten Räume beträgt:

	Gebühr (ab 01.01.2002)
Ratssaal	
bis zu 3 Stunden	62,00 €
jede weitere angefangene Stunde	12,50 €
Galerie/Empore Ratssaal	
bis zu 3 Stunden	28,50 €
je weitere angefangene Stunde	5,50 €
Ausschussraum 1.21	
bis zu 3 Stunden	13,50 €
je weitere angefangene Stunde	2,50 €
Ausschussraum 1.22	
bis zu 3 Stunden	21,50 €
je weitere angefangene Stunde	4,50 €
Eingangshalle	
bis zu 3 Stunden	54,50 €
je weitere angefangene Stunde	11,00 €
Ausstellungen auf den Fluren vor dem Standesamt und den Ausschusrräumen	
je angefangene Woche	16,50 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Geräte beträgt je Veranstaltung

	Gebühr (ab 01.01.2002)
Fernseher	15,50 €
Videorecorder	5,50 €
Overheadprojektor	11,00 €
Diaprojektor	8,00 €
5 Stellwände je Stück	9,50 €



Beleuchtungsstrahler für Stellwände je Stück	5,00 €
Bilderrahmen (50 cm x 70 cm) je Stück	1,00 €

(3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme nachfolgender Leistungen beträgt:

	<u>Gebühr</u> (ab 01.01.2002)
<ul style="list-style-type: none">• für das Auf- und Abschließen außerhalb der Dienstzeiten,• für abweichende Möblierungen der Räumlichkeiten und• für sonstige Hilfsdienste je angefangene Viertelstunde	10,00 €
<ul style="list-style-type: none">• für das Beseitigen von außerordentlichen Verschmutzungen je angefangene Viertelstunde	7,50 €

4. Abschnitt Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für Schulen

§ 17 Benutzungsumfang

(1) In den Schulen werden

- a) den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen mit Ausnahme politischer Parteien und Wählervereinigungen für die Durchführung kulturellen, sozialen oder sportlichen Zwecken dienenden Veranstaltungen
- b) den Schulvereinen für Veranstaltungen zur Unterstützung der von ihnen geförderten Schule
- c) der Volkshochschule und der Kreismusikschule für ihre Kurse und Veranstaltungen

die Schulhöfe, das Forum im Schulzentrum mit Regieraum, Bühne, Künstlergarderobe, Künstleraufenthaltsraum und Foyer (Flurbereich am Forum) sowie folgende Schulräume

- Pausenhallen und Aulen,
- Klassenräume
- Sonderunterrichtsräume ohne Vorbereitungs- und Sammlungsräume,
- Schulküchen
- Schüleraufenthaltsräume/Fahrschülerräume

außerhalb der Schulzeiten und unter Beachtung des Vorrangs der schulischen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Für Zwecke der Übernachtung werden den unter a) Genannten für die dort aufgeführten Veranstaltungen, die mehrtägig durchgeführt werden und überörtlichen Charakter haben, Klassenräume mit zugeordneten Sanitärräumen außerhalb der Schulzeiten und unter Beachtung des Vorrangs der schulischen Nutzung zur Verfügung gestellt.



- (2) Das Forum im Schulzentrum einschließlich der Nebenräume und Foyer sowie die Pausenhalle (Aula) der Realschule Rhen können auch gewerblichen Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sind diese Räumlichkeiten ausnahmsweise auch für politische Veranstaltungen zugänglich, wenn das Bürgerhaus anderweitig belegt ist.
- (3) In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und die fest eingebauten technischen Anlagen. Schuleigene Gerätschaften wie Videorecorder, Diaprojektor, Overheadprojektor u.a.m. werden nicht überlassen.
- (4) In den Schulräumen gemäß Absatz 1 sowie im Forum des Schulzentrums einschließlich Nebenräumen und Foyer ist das Rauchen nicht gestattet.
- (5) Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Getränke und Speisen dürfen nur in wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden. Bei Benutzung des Forums dürfen Getränke und Speisen nur im Foyer ausgegeben und verzehrt werden.

§ 18 Benutzungszeiten

- (1) Die Schulräume und das Forum werden außerhalb des Schulbetriebes und der Schulferien von Montag bis Freitag bis um 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt.
- (2) An den Wochenenden und Feiertagen können die Schulräume nicht, das Forum und die Pausenhalle (Aula) der Realschule Rhen längstens bis 23.00 Uhr benutzt werden. Die Benutzung von Schulräumen für Übernachtungen wird besonders geregelt.
- (3) Die Benutzungszeiten für die Schulhöfe werden im Einzelfall festgelegt.
- (4) Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeit nicht behindert oder blockiert werden.

§ 19 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die bereitgestellten Schulräume beträgt:

	Gebühr (ab 01.01.2002)
Klassenräume	
bis zu 3 Stunden je Raum	7,50 €
jede weitere angefangene Stunde je Raum	1,50 €
Sonderunterrichtsräume	
bis zu 3 Stunden je Raum	10,00 €
jede weitere angefangene Stunde je Raum	2,00 €
Schulküchen	
bis zu 3 Stunden je Küche	12,50 €
jede weitere angefangene Stunde je Küche	2,50 €
Schüleraufenthaltsräume/Fahrschülerräume	
bis zu 3 Stunden je Raum	7,50 €
jede weitere angefangene Stunde je Raum	1,50 €

**Pausenhalle (Aula) der Realschule Rhen ohne Nebenräume**

bis zu 3 Stunden	90,00 €
jede weitere angefangene Stunde	17,50 €
	Gebühr
	<u>(ab 01.01.2002)</u>

Musikraum der Realschule Rhen als Bühne

bis zu 3 Stunden	10,00 €
für jede weitere angefangene Stunde	2,00 €

Sonstige Pausenhallen und Aulen

bis zu 3 Stunden je Halle/Aula	20,00 €
jede weitere angefangene Stunde je Halle/Aula	4,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für die bereitgestellten Räume des Forums im Schulzentrum beträgt:

	<u>Gebühr</u> <u>(ab 01.01.2002)</u>
a) Sämtliche Räume	
bis zu 3 Stunden	117,50 €
für jede weitere angefangene Stunde	25,00 €
b) Sämtliche Räume <u>ohne</u> Regieraum und Künstleraufenthaltsraum	
bis zu 3 Stunden	107,50 €
für jede weitere angefangene Stunde	22,50 €
c) Festsaal/Forum mit Foyer	
bis zu 3 Stunden	90,00 €
für jede weitere angefangene Stunde	17,50 €
d) Foyer	
bis zu 3 Stunden	40,00 €
für jede weitere angefangene Stunde	7,50 €

- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme nachfolgender Leistungen beträgt:

	<u>Gebühr</u> <u>(ab 01.01.2002)</u>
• für das Auf- und Abschließen außerhalb der Dienstzeiten,	
• für abweichende Möblierungen der Räumlichkeiten und	
• für sonstige Hilfsdienste	
je angefangene Viertelstunde	10,00 €
• für das Beseitigen von außerordentlichen Verschmutzungen	
je angefangene Viertelstunde	7,50 €
• Nutzung des Klaviers	50,00 €
zuzüglich Stimmen nach Aufwand	



- | | |
|---|---------|
| (4) Für die Benutzung eines Schulhofes wird eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von erhoben. | 25,00 € |
| (5) Für die Benutzung von Schulräumen zum Zwecke der Übernachtung beträgt die Benutzungsgebühr je Klassenraum und Nacht | 16,50 € |

§ 20 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Die Volkshochschule und die Kreismusikschule sind für ihre laufenden Kurse, die Schulvereine für ihre die Schulen unterstützenden Veranstaltungen, von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.
- (2) Für Veranstaltungen, an denen überwiegend Kinder bzw. Jugendliche teilnehmen, wird die Benutzungsgebühr um 50 % ermäßigt. Dies gilt nicht für gewerbliche Veranstalter.

5. Abschnitt Einzelbestimmungen und Gebührenregelung für die Schulsporthallen und -plätze

§ 21 Benutzungsumfang

- (1) Die Schulsporthallen und -plätze werden einschließlich der Umkleide- und Wasch- bzw. Duschräume
 - a) den ortsansässigen Sportvereinen für ihren sportlichen Übungsbetrieb, den laufenden Punktspielbetrieb und für Sportveranstaltungen,
 - b) den Sportverbänden der ortsansässigen Sportvereine für Sportveranstaltungen, wie Kreismeisterschaften und anderen überörtlichen Meisterschaftsveranstaltungen, jedoch nicht für den laufenden Übungs- und Punktspielbetriebaußerhalb der Schulzeit und unter Beachtung des Vorrangs der schulischen Nutzung zur Verfügung gestellt. Hierdurch wird die kostenfreie, nachrangige Benutzung der Schulsportplätze durch nicht organisierte Sportler nicht ausgeschlossen.
- (2) Bei mehrtägigen überörtlichen Sportveranstaltungen der ortsansässigen Sportvereine werden diesen die Turnhallen Ulzburg, Henstedt und Rhen (siehe § 23 Abs. 1 a bis c) mit den Umkleide- und Wasch- bzw. Duschräumen außerhalb der Schulzeit und unter Beachtung des Vorrangs der schulischen Nutzung auch für Zwecke der Übernachtung zur Verfügung gestellt.
- (3) Über die Durchführung sportlicher Veranstaltungen anderer Träger und nicht sportlicher Veranstaltungen entscheidet auf Antrag die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Die fest eingebauten und frei zugänglichen Turn- und Sportgeräte werden in die Benutzung einbezogen. Auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Ver-



schluss zu halten sind, z.B. Volleyballnetze, Gymnastikbälle, Bandmaße, Stoppuhren u.ä., besteht kein Anspruch.

- (5) In den Schulsporthallen einschließlich der Nebenräume ist das Rauchen nicht gestattet.
- (6) Der Ausschank von Getränken sowie der Verkauf von Süßwaren und Speisen ist bei Sportveranstaltungen der Vereine und Sportverbände in den Sporthallen des Schulzentrums im Rahmen des bestehenden Pachtvertrages nur dem Kioskpächter, in den Sporthallen Rhen und Henstedt nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet.

§ 22 Benutzungszeiten

- (1) Die Schulsporthallen werden außerhalb des Schulbetriebes für folgende Benutzungszeiten überlassen:
 - a) **Sporthallen im Schulzentrum:**
 - An Werktagen von Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr
 - Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr
 - b) **Sporthalle Henstedt:**
 - An Werktagen von Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr
 - Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen von 09.30 bis 18.00 Uhr
 - c) **Sporthalle Rhen**
 - An Werktagen von Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr
 - Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen von 09.30 – 18.00 Uhr.
 - d) **Turnhallen Ulzburg, Henstedt und Rhen:**
 - An Werktagen von Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr
 - An Samstagen, Sonntagen sowie an Feiertagen in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde.

Bei Punktspielen können die Benutzungszeiten an Werktagen von Montag bis Freitag ausnahmsweise bis um 23.00 Uhr verlängert werden. In diesen Fällen ist der Schulhausmeister spätestens eine halbe Stunde vor Ende der allgemeinen Benutzungszeiten zu unterrichten. Der Sport- bzw. Übungsbetrieb ist um 22.00 Uhr zu beenden. Die Benutzung für Übernachtungen wird im Einzelfall besonders geregelt.

- (2) Die Benutzungszeiten für die Schulsportplätze werden unter Berücksichtigung pflegerisch- und witterungsbedingter Bespielbarkeit der Plätze im Einzelfall nach Bedarf durch die Gemeinde festgelegt.
- (3) Der zeitliche Umfang der Sportveranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeit nicht behindert oder blockiert werden.
- (4) Die Turnhallen Ulzburg, Henstedt und Rhen sowie die Sporthallen Henstedt und Rhen sind in allen Schulferien, die Sporthallen im Schulzentrum in den Sommerferien und zwischen



Weihnachten und Neujahr geschlossen. Dabei beginnt/endet der Sportbetrieb am ersten/letzten Schultag.

- (5) In den Oster- und Herbstferien sind die Benutzungszeiten in den Sporthallen Schulzentrum möglichst blockweise durchzuführen und spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Gemeinde anzumelden.

§ 23 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schulsporthallen beträgt bis zu 3 Stunden

		Gebühr (ab 01.01.2002)
a)	Turnhallen Henstedt und Ulzburg (12 x 24 m)	35,00 €
b)	Turnhalle Ulzburg (15 x 27 m)	50,00 €
c)	Turnhalle Rhen (18 x 33 m)	72,50 €
d)	Sporthallen Henstedt und Rhen (22 x 44 m)	117,50 €
e)	Sporthalle I Schulzentrum (22 x 45 m)	120,00 €
f)	Sporthalle II Schulzentrum (27 x 45 m)	150,00 €
und für jede weitere Stunde		
	Turnhalle zu a)	7,50 €
	Turnhalle zu b)	10,00 €
	Turnhalle zu c)	15,00 €
	Sporthallen zu d)	25,00 €
	Sporthalle zu e)	27,50 €
	Sporthalle zu f)	30,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für Übernachtungen in den Turnhallen beträgt je Halle und Nacht

		Gebühr (ab 01.01.2002)
	für Turnhallen Henstedt und Ulzburg (12 x 24 m)	80,00 €
	für die Turnhalle Ulzburg (15 x 27 m)	110,00 €
	für die Turnhalle Rhen (18 x 33 m)	162,50 €

- (3) Die Benutzungsgebühr für die Schulsportplätze beträgt bis zu 3 Stunden

		Gebühr (ab 01.01.2002)
	für den Kunstrasenplatz Grundschule Ulzburg	12,50 €
	für den Tennenplatz Grundschule Rhen	47,50 €
	je Rasenplatz Schulzentrum	55,00 €
	Rasenplatz Realschule Rhen	55,00 €
und für jede weitere Stunde		
	Kunstrasenplatz Grundschule Ulzburg	2,50 €
	Tennenplatz Grundschule Rhen	9,50 €
	je Rasenplatz Schulzentrum	11,00 €
	Rasenplatz Realschule Rhen	11,00 €



§ 24 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Die ortsansässigen Sportvereine und die Sportverbände der ortsansässigen Sportvereine sowie die ortsansässigen Kinder- und Jugendorganisationen sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr gemäß § 23 Absätze 1 und 3 befreit.
- (2) Bei Übernachtungen in den Turnhallen mit überwiegend Kindern bzw. Jugendlichen wird die Benutzungsgebühr um 50 % ermäßigt.

6. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung und Verbuchung der Benutzungsgebühren und Auslagen sowie zu ihrer Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten der Gebührenpflichtigen zu erheben und zu speichern:
 - a) Name, Vorname der/des Veranstalterin/Veranstalters
 - b) Name, Vorname der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung
 - c) Anschriften zu a) und b)
 - d) Telefonnummern zu a) und b)
- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Verwaltungsgebühr und/oder der Auslagen und der Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren dient, nicht zulässig.

§ 26 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bezeichnung der Beteiligten gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Beckersberg vom 25.09.1984,
 - die Benutzungsordnung für das Forum im Schulzentrum Henstedt-Ulzburg vom 30.04.1980 und
 - die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 25.11.1976

außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.



Henstedt-Ulzburg, den 26.02.1998

L. S.

gez. Volker Dornquast
(Bürgermeister)